

BVGer E-632/2014 vom 3. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-632_2014

FR: TAF E-632/2014 du 3 juin 2014

IT: TAF E-632/2014 del 3 giugno 2014

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hält die Vorbringen des Beschwerdeführers in jeder Hinsicht für unglaubhaft (act. A13/7, S. 3 ff.). Die Schilderungen in Bezug auf den Besuch der Schwester E. _____ bei den Eltern im März 2012 seien nicht überzeugend, insbesondere weil der Beschwerdeführer keine Angaben zu ihrem Status in Grossbritannien habe liefern können. Kaum nachvollziehbar sei auch, dass die Schwester sich so riskant verhalten und einen Laptop mit kompromittierendem Material nach Iran eingeführt und diesen dann in Reparatur gegeben haben soll. Das BFM hält des Weiteren nicht nur die Umstände der Verhaftung der Schwester D. _____ für unplausibel und bezweifelt, dass die Familie tatsächlich über so lange Zeit nichts über ihren Verbleib in Erfahrung habe bringen können, es schätzt auch die gesamten Umstände ihrer Freilassung und des Spitalaufenthaltes als nicht nachvollziehbar ein und bemängelt, dass sich der Beschwerdeführer nicht detaillierter darüber habe äussern können, was seiner Schwester während ihrer Inhaftierung widerfahren sei. Schliesslich seien auch seine Schilderungen bezüglich der Flucht der Schwester D. _____, die in angeblich sehr schlechtem Gesundheitszustand auf dem Landweg nach Grossbritannien habe flüchten können, nicht glaubhaft. Dem Beschwerdeführer gelinge es schliesslich auch nicht, die Vorinstanz davon zu überzeugen, warum die Behörden nach der Flucht der Schwester speziell nach ihm gesucht hätten und warum er dennoch das Risiko eingegangen sei, mit seinem eigenen Pass das Land zu verlassen. Überdies bezweifelt das BFM, dass aus dem Interesse des Beschwerdeführers am christlichen Glauben und seinem Gebrauch eines israelischen Reisepasses zukünftige staatliche Verfolgungshandlungen durch die iranischen Behörden resultieren könnten. Der Beschwerdeführer habe sein Interesse am christlichen Glauben nicht in einer Weise geäussert, welche die Aufmerksamkeit der Behörden auf ihn lenke. In seiner Vernehmlassung zur Beschwerde (act. A27/7) ergänzt das BFM in Hinblick auf die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel, dass nicht verständlich sei, dass der Beschwerdeführer nur Kopien mit geringem Beweiswert eingereicht habe. Die Vorinstanz stuft die Vorladungen als Fälschungen ein. Darüber hinaus ergäben sich aus den eingereichten Dokumenten auch inhaltliche Widersprüche zu den Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung. Auch habe der Beschwerdeführer den Umstand, dass er vor Gericht vorgeladen worden sei, im Verfahren nicht erwähnt, obwohl er dies hätte wissen müssen (act. A27/2, S. 2).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält an der Wahrheit seiner Vorbringen fest und präzierte sie in der Beschwerdeschrift (vgl. Übersetzung act. A22/6) und in der Replik (vgl. Übersetzung act. A35/8). Er reichte schliesslich auch die beiden Vorladungen im Original ein (A 43, Ziff. 1 und 2), welche er per Post von seiner Schwester erhalten habe. Er rechtfertigt den Vorhalt, nichts Genaueres über den Status seiner Schwester in Grossbritannien zu wissen, mit dem Umstand, dass diese heiklen Informationen nicht am Telefon ausgetauscht werden könnten, da die Telefone abgehört würden, seit sein Schwager von den Behörden auch bei seinen Eltern gesucht worden sei. Seine Schwester E._____ habe den Computer mitgebracht, weil sie eine harte Regimegegnerin sei und die Familie mehr habe erfahren wollen. Sie habe gewusst, dass nicht jeder Computer am Zoll kontrolliert werde. Sie habe die heiklen Daten auf dem Laptop gelöscht, bevor er in Reparatur gegeben worden sei, habe jedoch nicht gewusst, dass man die Daten wiederherstellen könne (act. A22/6, S. 3). Ferner sei bekannt, dass die iranischen Behörden Regimegegner ohne ordentliches Verfahren verhafteten, gefangen hielten und sogar hinrichteten, ohne dass die Angehörigen je informiert würden. Die Schwester D._____ sei nur aufgrund der Zahlung einer äusserst hohen Kautionsfreigelassenen; der Beschwerdeführer nennt in der Beschwerde Beispiele von ähnlich gelagerten Freilassungen (act. A22/6, S. 2). Auch die Umstände der Verhaftung seiner Schwester erläutert der Beschwerdeführer: Seine Schwester habe sich verdächtig gemacht, weil der Laptop aus dem Ausland gekommen sei, man habe sie in flagranti erwischen wollen und daher im Computergeschäft verhaftet. Nach ihrer Freilassung sei sie nicht ansprechbar gewesen und die Familie sei gezwungen gewesen, schnell zu handeln, nachdem die Schwester monatelang gefoltert worden war. Nachdem D._____ wieder zurechnungsfähig gewesen sei, habe sie insistiert, ausser Landes gehen zu können (act. A22/6, S. 4). Bezüglich der von der Vorinstanz ausgemachten Widersprüche hinsichtlich der Daten auf den Vorladungen führt der Beschwerdeführer in der Replik aus, dass zunächst eine Vorladung gekommen sei, seine Schwester habe sich innerhalb von 72 Stunden zu melden. Auf diese Vorladung hin habe man überstürzt die Flucht organisiert, das betreffende Dokument sei bei den anschliessenden Hausdurchsuchungen verloren gegangen. Die zweite - den Schweizer Behörden nun vorliegende Vorladung - sei eingetroffen, als D._____ der ersten Vorladung nicht Folge geleistet habe (act. A35/8, S. 2). Er selber habe zum Zeitpunkt der Anhörung nicht gewusst, dass auch er vorgeladen worden sei, die Vorladung, datiert auf den (...) Dezember 2013, sei erst nach seiner Ausreise (am 19. November 2013) eingetroffen. Er habe erst nach dem Anhörungstermin vom 24. Januar 2014 von ihr Kenntnis erhalten, als seine Schwester ihm die Unterlagen per Email geschickt habe (act. A35/8, S. 3). Den Vorhalt, dass zunächst nur Kopien eingereicht worden seien, erklärte er damit, dass es zu gefährlich gewesen wäre, die seine Familie belastenden Vorladungen einfach per Post zu schicken (act. A22/6, S. 4, bzw. A35/8, S. 2). Seine Eltern hätten die Dokumente vorerst per Email geschickt (act. A 22/6, S. 4). Erst mit Hilfe eines Freundes der Familie sei es möglich gewesen, die Originale ausser Landes zu bringen (act. A35/8, S. 2). Schliesslich seien die Original-Vorladungen per Post von Grossbritannien in die Schweiz geschickt worden (vgl. A 43, Ziff. 7). Zur weiteren Untermauerung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer mehrere Dokumente in Kopie ein, denen zu entnehmen ist, dass seine Schwester E._____ in Grossbritannien als Flüchtling anerkannt wurde und seine Schwester D._____ in Grossbritannien im Dezember 2013 ein Asylgesuch stellte und dort auch medizinisch behandelt wurde (A. 18/14, sowie A 43, Ziff. 3).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz und kommt ebenfalls zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubwürdig sind. Obwohl er seine Fluchtgründe grundsätzlich konsistent und ohne gravierende Widersprüche schildert, vermögen sie in der Gesamtschau nicht zu überzeugen. Seine Vorbringen sind in zentralen Punkten nicht plausibel, und die Schilderungen fallen - auch bezüglich wesentlicher Aspekte - sehr oberflächlich, vage und wenig detailliert aus. Bereits der Ausgangspunkt der Fluchtgeschichte - die Reise der Schwester E._____, welche in Grossbritannien über den Flüchtlingsstatus verfügt, mit einem Rückreisevisum oder anderen britischen Reisepapieren in den Iran, um das Neujahrsfest mit der Familie zu feiern - wirkt wenig wahrscheinlich. Nach Schweizer Praxis stellt eine Reise ins Heimatland einen Anwendungsfall von Art. 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) dar, der die Aufhebung des Flüchtlingsstatus nach sich ziehen kann. Auch Art. 339A der UK Immigration Rules bezieht sich auf diese Bestimmung der Flüchtlingskonvention, ebenso wie Art. 11 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Abl. L 337/9 vom 20.12.2011). Das Britische Recht sieht zwar vor, dass in Ausnahmefällen auch anerkannten Flüchtlingen eine Reise ins Heimatland bewilligt werden kann, zum Beispiel im Fall einer schweren Krankheit oder bei Beerdigungen von nahen Angehörigen. In diesen Fällen kommt Art. 339A der Immigration Rules nicht zur Anwendung, von einem Widerruf des Flüchtlingsstatus wird abgesehen (vgl. dazu UK Home Office, Operational Policy and Process Policy, Guidance and Casework Instruction, Cancellation, Cessation & Revocation of Refugee Status, 18. Dezember 2008, Version 3.0, S.15f., www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/257382/cancellation.pdf, abgerufen am 6. Mai 2014). Aus dem Vortrag des Beschwerdeführers sind solche aussergewöhnlichen Umstände, die eine entsprechende Bewilligung rechtfertigen würden, jedoch nicht ersichtlich. Abgesehen davon würde die Schwester aber angesichts ihres durch die Flüchtlingsanerkennung und die politischen Aktivitäten ihres Ehemannes geschärften politischen Profils auch Gefahr laufen, von den iranischen Sicherheitsbehörden verhaftet zu werden. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich widersprüchliche Angaben. In der Anhörung bringt er vor, seine Schwester habe keine politischen Probleme gehabt, nur ihr Ehemann, daher habe sie wieder in den Iran reisen können (act. A12/18, F. 41, S. 6). An anderer Stelle bezeichnet er sie als "harte Gegnerin des Staates" (act. A22/6, S. 3) und sagt, dass alle Probleme der Familie mit den Behörden auf sie zurückzuführen seien (act. A12/18, F. 8, S. 3). Insgesamt bleibt nicht nachvollziehbar, dass die Schwester ein derartiges Risiko eingehen würde. Der Beschwerdeführer kann ferner über die Reisemodalitäten seiner Schwester, wie auch von der Vorinstanz festgestellt, nur sehr vage Angaben machen. Es wäre jedoch anzunehmen, dass man sich in der Familie angesichts der sehr heiklen Reiseumstände während eines mehrwöchigen Besuchs darüber ausgetauscht hätte. Auch der Umstand, dass E._____ einen Laptop mit kompromittierendem politischem Material eingeführt haben soll, ist unter diesen Umständen nicht sehr wahrscheinlich. Es wäre vielmehr zu erwarten, dass eine Person, die in dieser Situation die Einreise in den Iran wagt, alles vermeiden würde, was sie in Schwierigkeiten bringen könnte. Der Beschwerdeführer gibt auch wenig Gründe dafür an, warum die Schwester dieses Material überhaupt mitgebracht habe. In der Anhörung führte er lediglich aus, dass

seine Familie Interesse an diesen Dingen gehabt habe (act. A12/18, F. 97, S. 11).

E. 5.1

Nach diesen Erwägungen vermag auch die Schilderung rund um die Reparatur des Computers nicht zu überzeugen. Selbst wenn der Laptop einen Defekt gehabt hätte, ist nicht ersichtlich, warum die Reparatur im Iran hätte erfolgen müssen und die Schwester ihn nicht auch in defektem Zustand zurück nach Grossbritannien hätte nehmen können. Die Umstände der Reparatur, die schliesslich in der Verhaftung der jüngeren Schwester resultierten, wirken insgesamt sehr konstruiert und damit wenig glaubhaft. Gleiches gilt für die Schilderungen der Haft der Schwester D._____ und ihrer Entlassung nach 19 Monaten. Zwar werden kritische Personen laut Berichten in Iran wegen "Propaganda gegen das System" willkürlich und ungesetzlich verhaftet, und die Angehörigen werden darüber nicht in Kenntnis gesetzt (vgl. United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Country Reports on Human Rights Practices for 2013, Disappearances, S. 5f. und Arbitrary Arrest or Detention, S. 10 f., www.state.gov/documents/organization/220564.pdf). Auch sind seit Jahren Fälle dokumentiert, in denen politische Gefangene gegen Kautionszahlung für eine Gesundheitsbehandlung auf freien Fuss gesetzt wurden oder zu ihren Familien zurückkehren dürfen (vgl. dazu Michael Kirschner, Iran: Die Praxis von iranischen Gerichten bei Hafturlaub und Kautionszahlung für politische Häftlinge, Auskunftsbericht der SFH-Länderanalyse, Bern 31. Oktober 2005; US-State Department Bericht 2013, a.a.O., Arrest Procedures and Treatment of Detainees, S. 10; weitere Beispiele in: Human Rights Watch, Why They Left - Stories of Iranian Activists in Exile, Dezember 2012, ISBN 1-56432-971-2). Doch in casu fallen die Ausführungen des Beschwerdeführers insgesamt wenig konkret und kaum detailliert aus. Insbesondere zu der Frage, warum genau seine Schwester inhaftiert wurde, wohin man sie verschleppt hat und was ihr während ihrer langen Inhaftierung widerfahren ist, kann der Beschwerdeführer nur sehr vage Auskunft geben. In der Befragung zur Person schildert er, dass sie ernste gesundheitliche Probleme gehabt habe, wegen Veränderungen an ihrer Wirbelsäule behandelt worden sei und zunächst nichts essen könne (act. A9/29, Ziff. 7.01, S. 11). Auch sei ihr Gesundheitszustand selbst nach zwei Wochen noch schlecht gewesen. In der Anhörung führt er aus, dass D._____ fast bewusstlos gewesen sei, als sie vom Geheimdienst übergeben worden sei, und dass sie erst im Spital zu sich gekommen sei (act. A12/18, F. 62, S. 8). Erst nach zwei Wochen habe sie wieder essen und sitzen können (ebenda, F. 81, S. 10). In der Beschwerde beschreibt er, dass seine Schwester das Land habe verlassen wollen, weil sie in der Haft gefoltert worden sei (act. A22/6, S. 4). Insgesamt bleiben die Schilderungen in diesem Punkt sehr ungenau, obwohl der Beschwerdeführer mehrmals Gelegenheit hatte zur ausführlichen Darlegung des Sachverhaltes.

E. 5.2

Auch die zunächst in Kopie und dann im Original eingereichten Dokumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer reichte als Belege für sein Vorbringen zwei Vorladungen ein, die ihn und seine Schwester D._____ betreffen und vom "Öffentlichen und Revolutionsgericht" in G._____ ausgestellt wurden. Diese Dokumente liess sich der Beschwerdeführer zunächst am 4. Februar 2014 durch seine Schwester E._____ aus Grossbritannien per Email schicken und reichte sie als Kopie ein; am 8. März 2014 erhielt er per Post von seiner Schwester die Originale, die er dem BFM übergab (vgl. A 43, Ziff. 1, 2). Der Fachdienst / Dokumentenstelle der

Flughafenspezialabteilung der [kantonale Behörde] kam in seinem Bericht vom 15. Januar 2014 bezüglich der Gerichtsvorladungen zum Ergebnis, dass keine objektiven Fälschungsmerkmale festgestellt werden konnten. Allerdings konnte der Fachdienst die Echtheit der Schriftstücke nicht abschliessend beurteilen, da es an authentischem Vergleichsmaterial fehlte (act. A34/5). Der Beschwerdeführer selbst erhielt eine als "Ekhtarieh" bezeichnete Vorladung, seine Schwester eine als "Ehzarieh" bezeichnete. Gemäss eines Berichtes des UK Home Office verfolgen beide Typen von Vorladungen denselben Zweck: Beide ermöglichen es einer Person, vor Gericht zu erscheinen und Stellung zu nehmen. Beide Verfügungen ergehen durch das Gericht, wobei es sich beim "Ekhtarieh" um die Vorladung zu einer laufenden Ermittlung handelt, während "Ehzarieh" gewählt wird, wenn das Gericht eine Verhandlung anberaumt hat und der belangten Person eine letzte Möglichkeit einräumt, sich freiwillig vor Gericht zu begeben (vgl. United Kingdom: Home Office, Country of Origin Information Report - Iran, 16 January 2013, Ziff. 11.49, S. 72, abgerufen am 6. Mai 2014 auf: www.refworld.org/docid/510136952.html). Der Beschwerdeführer wird gemäss dem "Ekhtarieh" aufgefordert, sich beim Gericht einzufinden, damit seine Teilnahme am Klageverfahren (der Schwester) und seine Hilfeleistung bei der Flucht der Angeklagten aufgeklärt werden könne (vgl. Beschwerdeakten, Ziff. 11). Die Schwester wird dagegen unter korrespondierendem Aktenzeichen vorgeladen, mit dem Vermerk, dass das Gericht in Abwesenheit entscheiden werde, sofern der Vorladung nicht Folge geleistet werde (vgl. ebenda). Beide Dokumente stützen die Ausführungen des Beschwerdeführers, da er sich erstmalig für eine Beweisaufnahme hätte melden müssen, der Ladung zum Gerichtstermin für seine Schwester nach seinen Angaben bereits eine erste Vorladung vorausgegangen sei. Dennoch geht das Gericht mit der Vorinstanz einig, dass es sich bei den eingereichten Beweismitteln höchstwahrscheinlich um für das Asylverfahren gekaufte Dokumente handelt. Dafür spricht, dass die Unterlagen stets aus Grossbritannien an den Beschwerdeführer geschickt wurden. Zwar erläutert er in der Replik, wie ein Bekannter die Original-Vorladungen ausser Landes geschmuggelt und sie seiner Schwester in Grossbritannien aushändigt habe (act. A35/8, S. 2). Es ist jedoch nicht plausibel, warum die Kopien der Unterlagen erst über den Umweg Grossbritannien an den Beschwerdeführer gemailt wurden. Immerhin hätte die Person, welche die Original-Dokumente bereits im Iran gescannt hat, diese auch problemlos direkt an den Beschwerdeführer mailen können. Es ist nicht ersichtlich, dass das Senden einer Email in die Schweiz gefährlicher sein soll als eine Email nach Grossbritannien. Ferner liegen dem Gericht Berichte vor, dass entsprechende gefälschte Gerichtsdokumente erworben werden können: Anlässlich einer Abklärungsreise im Jahr 2013 wurde der Danish Refugee Council durch Vertreter einer ausländische Botschaft informiert, dass es im Iran möglich sei, echt aussehende, aber gefälschte Gerichtsdokumente zu kaufen. Dabei sei zwischen echten Dokumenten mit manipuliertem Inhalt und gefälschten Dokumenten zu unterscheiden (vgl. Danish Refugee Council / Landinfo / Danish Immigration Service, On Conversion to Christianity, Issues concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures, 02.2013, www.landinfo.no/asset/2313/1/2313_1.pdf, abgerufen am 06. Mai 2014). Im vorliegenden Fall kommt das Gericht angesichts der obigen Ausführungen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Dokumente eingereicht hat, die zwar echt aussehen, jedoch nicht von den entsprechenden Behörden ausgestellt wurden, sondern entweder in Iran oder in Grossbritannien von Dritten erstellt wurden. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Beschwerdeführer die Vorladungen eigens für sein Asylverfahren herstellen liess. Aus

diesem Grund können auch die eingereichten Beweismittel die Vermutung nicht umstossen, dass der Beschwerdeführer seine Vorbringen nicht so erlebt, sondern seine Fluchtgeschichte konstruiert hat. Diese ist in zu vielen Aspekten unplausibel geblieben, gleichzeitig waren die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers zu wenig detailliert.

E. 5.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde hinsichtlich der Anfechtung der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft durch die Vorinstanz als unbegründet. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine Verfolgung glaubhaft zu machen, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Iran herrscht keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Auch in individueller Hinsicht macht der Beschwerdeführer nichts geltend, was auf die Unzumutbarkeit des Vollzugs seiner Wegweisung hindeuten könnte. Er hat in G. _____ nach eigenen Angaben [ein Geschäft] mit fünf Angestellten betrieben und verfügte über ein sehr gutes Einkommen (act. A9/29, F. 1.17.05 und F. 1.17.07, S. 5). Seine Ehefrau und die Kinder leben in B. _____, seine Eltern und weitere Verwandte in G. _____, wo der Beschwerdeführer auch arbeitet. Er hat ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz (act. A9/29, F. 2.01, S. 5, F. 3.01, S. 7). Insbesondere sein Onkel ist als Besitzer [eines Geschäfts] vermögend, er konnte dem Beschwerdeführer und seinen Geschwistern die Flucht ins Ausland finanzieren (act. A9/29, F. 7.01, S. 12). Der Beschwerdeführer wird - weil ihm im Heimatland wie oben ausgeführt keine Verfolgung droht - sich im Iran auch wieder eingliedern und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz einen gültigen iranischen Reisepass abgegeben hat, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, S 173.320.2]).

E. 10

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Eingabe vom 6. Februar 2013 die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) beantragt. Das Gericht weist diesen Antrag ab, da der Beschwerdeführer nicht bedürftig ist. Die Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 1 VwVG liegen nicht vor. Gemäss Aktenlage führte der Beschwerdeführer bei der Gesuchstellung 2254.- USD und 29.30 HKD bei sich (act. A9/29, F. 1.17.07, S. 5). In den Akten der Vorinstanz findet sich kein Hinweis, dass dieses Geld eingezogen wurde gemäss Art. 87 AsylG i.V.m. Art. 16 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312). Nach Auskunft der zuständigen Sozialbehörde bezieht der Beschwerdeführer derzeit Sozialhilfe, es ist deshalb davon auszugehen, dass er über den oben erwähnten Betrag noch verfügt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.